

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Landgerichte über
Zentrales Schutzschriftenregister

Unser Zeichen: 531/18
Köln, den 27.04.2018

Schutzschrift

In Sachen

Bundesverband freier KfZ-Importeure e.V. (Bfi), vertreten durch den Vorstand August Schürenstedt, Wolfgang Steurer, Panagiotis Sarafoudis, Günter Sakuth,

- möglicher **Antragsteller** -

voraussichtliche Verfahrensbevollmächtigte: Sandner Rechtsanwälte,
Richard-Dehme-Str. 4, 22587 Hamburg

gegen

Bundesverband freier KfZ-Händler e.V. (BVfK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Ansgar Klein, Reuterstr. 241 / Bundeskanzlerplatz, 53113 Bonn,

- möglicher **Antragsgegner** -

Verfahrensbevollmächtigte: Höcker Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Friesenplatz 1, 50672 Köln

wegen angeblich unlauteren Wettbewerbs

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Sven Dierkes
Rechtsanwalt

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. Anja Wilkat
Rechtsanwältin

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Dr. Jörn Claßen
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt

HÖCKER Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33BRS
Ust-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883

bestellen wir uns für den möglichen Antragsgegner (im Folgenden kurz: Antragsgegner) für den Fall, dass der mögliche Antragsteller (im Folgenden: Antragsteller) wegen des nachstehend wiedergegeben Sachverhalts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen sollte.

Wir beantragen für den Fall des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,

- I. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,
- II. hilfsweise, über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden
- III. für den Fall der Zurückweisung des Verfügungsantrages oder seiner Zurücknahme: dem Antragsteller die Kosten des Verfügungsverfahrens einschließlich der Kosten, die durch Hinterlegung dieser Schutzschrift entstanden sind, aufzuerlegen.

Wir sind damit einverstanden,

- dass gegebenenfalls ein Termin zur mündlichen Verhandlung unter Abkürzung der Ladungsfristen bestimmt wird und
- dass dem Antragsteller die vorliegende Schutzschrift zur Verfügung gestellt wird, sofern er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen sollte.

Begründung:

A. Zum Sachverhalt

Der Antragsteller ist ein Interessenverband freier, das heißt, nicht markengebundener KfZ-Händler. Der Verband hat rund 800 Mitglieder. Der Antragsteller ist ein Verband freier KfZ-Importeure.

Der Antragsgegner unterwirft seine Mitglieder einer ständigen, strengen Qualitätskontrolle, da sein Ziel darin besteht, die seriösen Mitglieder der Branche zu stärken und das Vertrauen der Verbraucher durch entsprechende Qualitätsanforderungen an die Mitgliedschaft in dem Verband zu stärken. Zu den Qualitätsprüfungen im Einzelnen:

- Die Qualitätskontrollen, die der Antragsgegner im Hinblick auf seine Mitglieder durchführt, beginnen bereits vor der Aufnahme in den Verband. Der Antragsgegner verschafft sich generell regelmäßig Erkenntnisse über freie Kfz-Händler in

Deutschland. Dies geschieht auf der Grundlage eines regelmäßigen Informationsaustausches mit anderen Organisationen und Gewerkepartnern.

- Vor der Aufnahme eines potenziellen Mitglieds muss dieses sich, wie bereits vorgetragen, im Antragsformular verbindlich dazu verpflichten, die Satzung und auch das BVfK-Regelwerk anzuerkennen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
- Darüber hinaus wird der Internetauftritt des die Mitgliedschaft beantragenden Mitglieds gesichtet und auf Auffälligkeiten überprüft. Dabei führen u.a. negative Bewertungen auf einschlägigen Bewertungsportalen zur Versagung der Mitgliedschaft.
- Außerdem muss der jeweilige Interessent einen mehrseitigen Fragebogen ausfüllen, sowie zwei Verbandsmitglieder benennen, die für ihn eine Empfehlung aussprechen können.
- In der Folge fungieren die Verbraucherschiedsstelle des Antragsgegners und die BVfK-Beschwerdestelle als Einrichtungen, die bei Beschwerden oder Konflikten eingeschaltet werden können.
- Der Antragsgegner achtet auch darauf, dass seine Mitglieder die Regeln, denen diese sich unterworfen haben, beachten. Fehlverhalten wird sanktioniert. Gegebenenfalls erfolgt auch ein Verbandsausschluss. Diesbezüglich ist auf der jüngsten Mitgliederversammlung eine Verschärfung der Verbandssatzung beschlossen worden, um bei missbräuchlichem Verhalten konsequenter entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Auszugsweise lauten die Neuregelungen:

„Wenn ein Mitglied trotz Abmahnung wiederholt die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Eine solche Verletzung kann insbesondere vorliegen, wenn: ...

- 3. ein Mitglied beharrlich den Zwecken des Verbandes insbesondere § 2 Abs.2 Ziff.2 „Imageverbesserung“ zuwiderhandelt,*
- 4. ein Mitglied gegen das Regelwerk des Verbandes und die Lauterkeitsvorschriften des Wettbewerbsrechts trotz schriftlicher Ermahnung oder Abmahnung wiederholt verstößt.“*

Glaubhaftmachung: Satzung des Antragsgegners, anbei als

Anlage AG 1

Der Antragsteller hat den Antragsgegner unter dem 20.04.2018 im Hinblick auf die Verwendung bzw. Vergabe eines „Siegels“, genauer: des Hinweises auf die mit der Mitglied-

schaft eines Händlers bei dem Antragsgegner für den Kunden verbundenen Vorteile in der Werbung, abgemahnt. Der Antragsteller hält das „Siegel“ für wettbewerbswidrig.

Glaubhaftmachung: Schreiben des voraussichtl. Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 20.04.2018, in Kopie anbei als

Anlage AG 2

Bei der angegriffenen Werbung handelt es sich um neu entwickeltes und seit 9. Februar verwendetes Signet, das der Antragsgegner seinen Mitgliedern zu Werbezwecken unter der Auflage konsequenten Qualitätsmanagements sowie Einhaltung des BVfK Regelwerks auf Widerruf zur Verfügung stellt, und das wie folgt verwendet wird:



Vertrauen in geprüfte Händler. Gesicherte Zuverlässigkeit durch Regelwerk und Schiedsstelle des BVfK.

[Mehr Informationen](#)

Dem Antragsgegner geht es um die konkrete Verwendung des „Siegels“ auf der Internetseite „autoscout24.de“. Dort können Privatpersonen und Händler Inserate für Kraftfahrzeuge einstellen. Sofern ein Mitglied des Antragsgegners ein Inserat einstellt, wird auf der konkreten Angebotsseite auf die BVfK-Mitgliedschaft des Händlers in der oben stehenden Form hingewiesen.

In dem konkreten Angebot findet der Interessent verschieden kategorisierte Angaben. So werden zunächst „Fahrzeugdetails“ aufgelistet (darunter „Zustand“, „Merkmale“, „Antrieb“, „Umwelt“). Danach erfolgt der Hinweis auf die BVfK-Mitgliedschaft in der oben angegebenen Form unter der von „autoscout24.de“ gesetzten Überschrift „Geprüfte Qualität“. Danach folgen die Kategorien „Ausstattung“, „Preisbewertung“, „Beschreibung“ sowie „Finanzierung und Versicherung“.

Glaubhaftmachung: Beispielhaftes Angebot von der Seite „autoscout24.de“, anbei als

Anlage AG 3

Bei der Suche nach Fahrzeugen auf dem Portal „autoscout24.de“ gibt es die Möglichkeit, die Angebote nach verschiedenen Detailkriterien zu filtern. In der Detailsuche kann nach verschiedenen Kriterien unter den Überschriften „Basisdaten und Standort“, „Ausstattung“, „Farbe“, „Polster“, „Zustand“, „Umwelt“ und „Angebotsdetails“ gefiltert werden. Unter der Überschrift „Zustand“ kann die Anzahl der Vorbesitzer eingeschränkt und Unfallfahrzeuge ausgeblendet werden. Außerdem gibt es die Möglichkeit, eine Auswahl nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

- „HU/AU neu“
- „Scheckheftgepflegt“
- „Garantie“
- „Nichtraucherfahrzeug“
- „Dekra Siegel“
- „BVfK Händlerqualität – Vertrauen in geprüfte Händler. Gesicherte Zuverlässigkeit durch Regelwerk und Schiedsstelle des BVfK.“
- „Herstellertifizierung – Technisch geprüfte Fahrzeuge mit Garantie“

Glaubhaftmachung: Auszug aus „autoscout24.de“ zu den Kriterien der „Detailsuche“, anbei als

Anlage AG 4

Sofern ein Angebot eines Mitglieds des Antragsgegners aufgerufen wird, kann sich der Interessent über die Besonderheiten, die mit der BVfK-Mitgliedschaft verbunden sind, insbesondere die Vorteile für den Kunden, näher informieren. Unter dem Link „Mehr Informationen“ findet sich eine detaillierte Erläuterung dessen, wofür die Mitgliedschaft des Händlers im Verband des Antragsgegners steht. Die in dem oben genannten Claim in Bezug genommenen Regelwerke sind dort im Einzelnen aufgelistet und können unmittelbar eingesehen werden. Außerdem werden die verbandseigenen Einrichtungen BVfK-Schiedsstelle und BVfK-Beschwerdestelle erläutert. Auch dazu können weitere Informationen abgerufen werden.

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Seite, die bei einem Klick auf „Mehr Informationen“ erscheint, anbei als

Anlage AG 5

Die Regelwerke, die für die Mitglieder des Antragsgegners gelten, sind die

- „BVfK-Norm GW 2002 - für den Handel mit Gebrauchtwagen“
- „BVfK-Neuwagennorm - unter Mitwirkung des ADAC entwickelt“
- „BVfK-Tachogarantie – Schutz vor Tachomanipulation“

Glaubhaftmachung: Regelwerke des BVfK, anbei als

Anlagenkonvolut AG 6

Die Regelwerke können vom Interessenten durch einen einfachen Klick auf den jeweiligen Link eingesehen werden.

Bis zu der Änderung des BVfK-Signets hat der Antragsgegner ein anderes Zeichen verwendet. In dem Oval war damals die abgekürzte Bezeichnung des Antragsgegners („BVfK“) sowie der Begriff „Siegel“ enthalten. Rechts daneben lautete der Text: „Das BVfK-Siegel zertifiziert freie Händler“. Das alte „Siegel“ wurde zum einen vom Antragsteller angegriffen, zum anderen wurden Mitglieder des Antragsgegners vom Verband Sozialer Wettbewerb (VSW) wegen dessen Verwendung abgemahnt. Vor dem Landgericht Hamburg streiten sich die Parteien über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen 312 O 324/17. In dem Verfahren hat der Antragsteller die geltend gemachten Unterlassungsansprüche inzwischen für erledigt erklärt, nachdem der Antragsgegner die dem VSW gegenüber abgegebene Unterlassungserklärung vorgelegt hat. Wir regen insoweit an,

*die Akten des Verfahrens
zum Aktenzeichen 312 O 324/17 (LG Hamburg)
beizuziehen.*

B. Zum Rechtlichen

I. Kein Unterlassungsanspruch

Der von dem Antragsteller möglicherweise geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht nicht. Ein wettbewerbswidriges Handeln liegt nicht vor.

Der Unterlassungsanspruch scheitert aus mehreren Gründen. Zum einen fehlt es an dem materiellen Anspruch, da es mangels einer entsprechenden **Verkehrserwartung** gar nicht zu dem von dem Antragsteller behaupteten Irrtum über die Aussage des angegriffenen „Siegels“ kommt. Im Übrigen fehlt es schon an einer Verwendung des „Siegels“ durch den AG gegenüber **potentiellen Autokäufern**, die von den zur Begründung des Anspruchs herangezogenen Vorschriften geschützt werden sollen. Außerdem ist das Siegel in der konkret angegriffenen Verwendung mit **ausreichenden Hintergrundinformationen** verknüpft, so dass der angesprochene Verkehr Zugriff auf die notwendigen Informationen hatte.

Vor allem aber fehlt es an dem erforderlichen **Wettbewerbsverhältnis** zwischen den Parteien, da es hier - wenn überhaupt - um einen Irrtum auf der Ebene der potentiellen Käufer und nicht der Kfz-Händler als potentielle Verbandsmitglieder geht. Auch eine Haftung für die **Förderung fremden Wettbewerbs** scheidet aus, da die Zurverfügungstellung des „Siegels“ als solches nicht unlauter ist. Eine Haftung aufgrund einer Beteiligung an einem etwaigen **fremden Wettbewerbsverstoß** kommt mangels Vorsatzes gar nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1. Kein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG

Eine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG liegt nicht vor. Zunächst wird der Hinweis auf die Mitgliedschaft durch das „Siegel“ nicht von dem Antragsgegner, sondern von den jeweiligen Händlern verwendet. Nur auf dieser Ebene wäre überhaupt eine relevante Irreführung denkbar. Eine Haftung des Antragsgegners für die Verwendung des „Siegels“ durch die Händler scheidet somit von vorneherein aus. Aber selbst ungeachtet dessen tritt auch keine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG ein, da die mit dem Siegel verbundene Aussage nicht geeignet ist, die von dem Antragsteller unterstellte Verkehrserwartung zu erwecken.

a) Keine Verkehrserwartung in Bezug auf Fahrzeugprüfung

Die Behauptung des Antragstellers, dass mit der Verwendung des „Siegels“ in dem Portal „autoscout24.de“ eine Verkehrserwartung dergestalt erweckt würde, dass der angesprochene Verkehr erwartet, dass die betreffenden *Fahrzeuge* einer Qualitätsprüfung durch eine neutrale Stelle unterzogen wurden, geht fehl.

Eine Werbung ist nach § 5 Abs. 1 UWG irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Für die Beurteilung, ob eine Werbung irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft, vgl.

BGH, GRUR 2013, 1254 – Matratzen Factory Outlet;
OLG Hamm, Urt. v. 6.2.2014, 4 U 131/13, BeckRS 2015, 16071

(i) „Geprüfte Qualität“

aa) Angabe nicht durch Händler oder Antragsgegner veranlasst

Bei der Ermittlung der Verkehrserwartung aufgrund des von den Händlern verwendeten „Siegels“ muss zunächst die Angabe „Geprüfte Qualität“ außer Betracht bleiben. Denn diese Angabe ist **nicht** durch den Händler und schon gar nicht durch den Antragsgegner veranlasst, sondern wird von dem von den Händlern genutzten Portal „autoscout24.de“ hinzugesetzt. Auf diese Angabe haben die Händler und der Antragsgegner keinen Einfluss.

Wie oben dargelegt, kann der Interessent zunächst unter Überschrift „Zustand“ unter einer willkürlich erscheinenden Zusammenstellung von Kriterien wählen, die

keineswegs auf Zertifikate oder Siegel beschränkt wäre, da darin Angaben wie „HU/AU neu“, „Scheckheftgepflegt“, „Garantie“, „Nichtraucherfahrzeug“, „Dekra Siegel“, „BVfK Händlerqualität“ und „Herstellerzertifizierung“ nebeneinander aufgelistet werden, ohne dass es sich dabei um gleichartige Unterscheidungskriterien handeln würde. Es handelt sich um eine Zusammenstellung unterschiedlichster Angaben über das Fahrzeug, bzw. – im Falle des BVfK-Signets - über den Verkäufer.

Die Angabe „Geprüfte Qualität“ erscheint dann erst auf der konkreten Angebotsseite für ein bestimmtes Fahrzeug, **ohne dass diese Aussage zum Zeichen des Antragsgegners dazugehören würde**. Da die Angabe „Geprüfte Qualität“ weder von dem Händler noch von dem Antragsgegner selbst veranlasst ist, kann auch insoweit keine Haftung dafür bestehen.

bb) Verkehrserwartung

Abgesehen davon, dass der Antragsgegner nicht für Kategorienbezeichnungen *des Portals* haften kann, das zudem seine Mitglieder nutzen (und nicht er selbst), wird durch die Bezeichnung „Geprüfte Qualität“ in der konkreten Verwendungform aber auch schon bei den angesprochenen Verkehrskreisen nicht die Erwartung geweckt, dass sich die Qualitätsprüfung auf das *Fahrzeug* bezieht.

In der beschriebenen Suchmaske wird nicht unterschieden, welchen Aussagegehalt die jeweiligen unter „Zustand“ aufgeführten Merkmale im Einzelnen haben, insbesondere nicht danach, ob sie sich auf das Fahrzeug oder auf den Verkäufer beziehen.

Auch in dem konkreten Angebot insoweit findet keine Differenzierung danach statt, ob sich die „Geprüfte Qualität“ auf das Fahrzeug selbst oder auf den Verkäufer beziehen soll.

Das BVfK-Zeichen wird aber **immer** zusammen mit dem Hinweis

„Händlerqualität“ und „Vertrauen in geprüfte Händler. Gesicherte Zuverlässigkeit durch Regelwerk und Schiedsstelle des BVfK.“

verwendet. Insofern besteht keinerlei Veranlassung für den Interessenten, die Vorstellung zu entwickeln, dass das Fahrzeug einer besonderen Prüfung unterzogen worden wäre. Vielmehr wird eindeutig auf die Händler hingewiesen, sowohl durch den Ausdruck „Händlerqualität“ als auch durch den Zusatz „Vertrauen in geprüfte Händler“.

Eine Herstellerzertifizierung, die sich auf *Fahrzeuge* bezieht, wird dagegen an entsprechender Stelle folgendermaßen dargestellt:

*„Das Herstellerprogramm Toyota Plus zertifiziert junge **Gebrauchtwagen**“.*
(Hervorh. d.d. Verf.)

Hieraus ist eindeutig eine Bezugnahme auf das jeweilige Fahrzeug zu entnehmen, was bei dem Zeichen des Antragsgegners aber gerade nicht der Fall ist.

Somit erscheint der Begriff „Geprüfte Qualität“ immer zusammen mit der Erläuterung, was das BVfK-Signet bedeutet, nämlich, dass es sich um einen geprüften *Händler* – und nicht um ein geprüften *Fahrzeug* - handelt. Die konkret durch die Händler – nicht den Antragsgegner – verwendete Form des Signets besagt eben gerade nicht, dass die Fahrzeuge einer Qualitätsprüfung durch eine neutrale oder gar staatliche oder staatlich anerkannte Stelle unterzogen wurden. Insbesondere aufgrund der insoweit eindeutigen und verständlichen Formulierung der Erläuterung, ist nicht davon auszugehen, dass die angesprochenen Verkehrskreise hier davon ausgehen, dass das Fahrzeug selbst geprüft wurde.

- (ii) *„Händlerqualität“ und „Vertrauen in geprüfte Händler. Gesicherte Zuverlässigkeit durch Regelwerk und Schiedsstelle des BVfK.“*

Im Hinblick auf diese erläuternden Angaben, die stets im Zusammenhang mit dem Signet verwendet werden, wird der Verkehr dagegen eine auf den Händler bezogene Prüfung erwarten. Da eine solche aber, wie oben dargelegt, tatsächlich stattfindet, ist auch insoweit keine Irreführung gegeben.

Der Antragsteller beschränkt sich in seiner Abmahnung drauf zu behaupten, dass der Begriff „geprüft“ immer schon dann unzulässig sein soll, wenn nicht eine staatliche oder staatlich anerkannte Stelle die Prüfung durchführt. Damit liegt der Antragsteller indes falsch.

- So hat der BGH in der Entscheidung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ (GRUR 2012, 215) ausdrücklich betont, dass der Verkehr bei der Vergabe eines Zertifikats nicht unbedingt eine Zertifizierung von einer *staatlichen* Stelle erwartet und auch erkennt, dass die Vergabe des Zertifikats von einer privaten Einrichtung erfolgte.
- Auch in dem BGH-Urteil „Biomineralwasser“ (BGH, GRUR 2013, 401) hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass der angesprochene Verkehr mit

dem Siegel „Biomineralwasser“ nicht die Erwartung verbindet, es handele sich um eine staatlich verliehene und überprüfte Zertifizierung. In der Biomaterialwasser-Entscheidung heißt es:

„Es kann dabei offen bleiben, ob sich die Verbraucher [...] überhaupt Gedanken darüber machen, ob es sich um eine staatlich geregelte und überwachte oder um eine von einem Verband organisierte Zertifizierung handelt.“ (Rn. 45)

und weiter:

„Solange die Zertifizierung durch einen Verband nach sinnvollen und angemessenen Kriterien erfolgt, [...] und das fragliche Produkt die in einem solchen Verfahren verliehene Bezeichnung zu Recht führt, handelt es sich um eine objektiv zutreffende Angabe.“

Auch im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass der angesprochene Verkehr erwartet, dass die Prüfung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Stelle erfolgte. Vielmehr ist auch vorliegend ohne weiteres zu erkennen, dass der Antragsgegner den Mitgliedern die Verwendung des Signets gestattet. Nichts daran ließe den Verbraucher darauf schließen, dass es sich um eine staatliche Stelle oder staatlich anerkannte Stelle handelt. Vielmehr ist der Antragsgegner **eindeutig als Initiator und damit die prüfende Stelle zu erkennen.**

b) Keine Irreführungsgefahr

(i) „Geprüfte Qualität“

Die konkrete Einbettung der durch „autoscout24.de“ veranlassten Angabe „Geprüfte Qualität“ ist nicht geeignet, eine Irreführung herbeizuführen. Die Verkehrserwartung richtet sich gerade **nicht** auf eine Qualitätsprüfung des **Fahrzeugs**.

Hinzu kommt, dass eine entsprechende Vorstellung auch gar nicht irrtümlich erfolgen würde, denn die Fahrzeuge werden tatsächlich einer besonderen Prüfung unterzogen. Die Händler müssen eine Prüfung des Fahrzeugs vornehmen, die in ihrer Intensität durch den Antragsgegner vorgegeben wird, vgl. Ziff. 1 der BVfK-Norm GW 2002, in der auf die „Checkliste“ verwiesen wird, die jedem Fahrzeug beizuliegen hat. Diese oder eine vergleichbare „Checkliste“ mit den zu untersuchenden Merkmalen des Fahrzeugs wird vom Antragsgegner vorgegeben und muss von jedem Mitglied verwendet werden.

- (ii) *„Händlerqualität“ und „Vertrauen in geprüfte Händler. Gesicherte Zuverlässigkeit durch Regelwerk und Schiedsstelle des BVfK.“*

Dieser Bestandteil der Werbung der Händler im Zusammenhang mit dem BVfK-Signet ruft ebenso wenig eine Irreführung hervor.

Zum einen unterwirft sich der Händler einer Qualitätsprüfung, die schon im Vorfeld seiner Aufnahme als Mitglied stattfindet (sofern er die Mitgliedschaft beantragt) und deren Einhaltung auch durch laufende Kontrollen während der Mitgliedschaft überprüft wird. Dazu wurde oben unter A. vorgetragen.

Der Antragsteller beschränkt sich insoweit darauf, die Selbstbindung im Mitgliedsantrag für nicht ausreichend zu erachten. Dabei übersieht der Antragsteller aber, dass jedes Mitglied einer individuellen vorherigen und laufenden Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien unterliegt. Der Antragsgegner hat ein differenziertes Prüfsystem eingeführt, das sich nach festgelegten Kriterien richtet sogar über die Prüfung der Einhaltung der Regelwerke des Antragsgegners (BVfK Norm GW 2002 für den Handel mit Gebrauchtwagen, BVfK Neuwagennorm, BVfK Tachogarantie) hinausgeht.

Ausschlaggebend ist insoweit die Rechtsprechung des BGH zu von einem Verband vergebenen (Eigen-)Siegel:

Wird ein Siegel von einem Verband nach sinnvollen und angemessenen Kriterien vergeben und wurden diese eingehalten, liegt in der Siegelverwendung keine Irreführung, vgl.

BGH, GRUR 2013, 401, Rn. 46 – Biomineralwasser

Es gilt also der Grundsatz, dass auch das von einem Verband nach sinnvollen und nachvollziehbaren Regeln verliehene Siegel nicht geeignet ist, die angesprochenen Verkehrskreise in die Irre zu führen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen.

Die von dem Antragsgegner aufgestellten Regeln sind nachvollziehbar und sinnvoll. Insofern ist nicht ersichtlich, warum der einzelne Händler in seiner Werbung nicht darauf hinweisen dürfte, dass diese Regeln für ihn gelten, um sich von anderen – unseriösen Händlern – abzugrenzen.

3. Kein Verstoß gegen § 5a Abs. 2 UWG

Ein Verstoß gegen § 5a Abs. 2 UWG liegt ebenso wenig vor wie ein Verstoß nach § 5 Abs. 1 UWG. Diese nur auf den Verbraucherschutz ausgerichtete Norm besagt, dass der Verbraucher nicht durch Unterlassen der Gefahr einer Irreführung ausgesetzt werden darf. Dem Verbraucher dürfen keine „wesentlichen Informationen“ vorenthalten werden. Die von dem Antragsteller beanstandete Werbung ist **nicht** mit dem Vorenthalten wesentlicher Informationen verbunden. Eine Unlauterkeit nach § 5a Abs. 2 UWG ist somit nicht gegeben. Zum einen scheidet die Anwendung der Vorschrift schon deswegen aus, weil der Antragsgegner überhaupt nicht Adressat dieser Vorschrift ist, da er nicht gegenüber Verbrauchern auftritt. Aber auch die Verwendung des Signets durch die einzelnen Händler erfolgt nicht unter Vorenthalten wesentlicher Informationen.

Soweit sich der Antragsteller insoweit auf die BGH-Entscheidung „LGA-tested“ (BGH, GRUR 2016, 1076) bezieht, greift der Vergleich nicht. In dieser Entscheidung ging es um Qualitäts-Angaben, die in der Werbung für bestimmte Produkte gemacht wurden, ohne dass diesen zu entnehmen gewesen wäre, welche Art die Qualitätsprüfung gewesen wäre. Die Werbung für die in Rede stehenden Haarentferner enthielt überhaupt keinen Hinweis darauf, wo Informationen zu den der Zeichenvergabe zu Grunde liegenden Prüfungen zu finden gewesen wären.

Der vorliegende Fall liegt insofern völlig anders, da die konkret angegriffene Werbung in dem Portal „*autoscout24.de*“ mit einem Link „mehr Informationen“ verbunden ist und sich dort ganz konkrete Hinweise auf die zugrundeliegenden Kriterien finden, insbesondere der Verweis auf die drei für die Händler geltenden, oben auch genannten Regelwerke.

Im Vergleich mit den auch auf „*autoscout24.de*“ verwendeten Herstellerzertifikaten von z.B. Toyota oder Volkswagen werden dem Interessenten bei den Mitgliedern des Antragsgegners im Übrigen deutlich konkretere Hinweise verschafft. So findet sich beispielsweise unter dem Link „mehr Informationen“ zu dem Toyota-Zertifikat nur ein knapper Hinweis ohne jegliche weiterführende Information, vgl. Hinweis auf Toyota-Zertifikat auf „*autoscout24.de*“,

Anlage AG 7

und den „weiterführenden Informationen“ dazu, vgl.

Anlage AG 8

Ganz ähnlich verhält es sich bei dem Volkswagen-Zertifikat, vgl. Hinweis auf das Herstellerprogramm „Volkswagen Das Welt Auto“,

Anlage AG 9

und den „weiterführenden Informationen“ dazu, vgl.

Anlage AG 10

Dass der Interessent bei den Angeboten der Mitglieder des Antragsgegners zunächst auf „mehr Informationen“ klicken muss, um zu den geltenden BVfK-Normen zu gelangen, ist unerheblich und jedenfalls nicht mit einem „Vorenthalten“ oder „nicht rechtzeitigem Bereitstellen“ der Informationen vergleichbar.

Auch der Verweis darauf, dass sich der Interessent schon auf der Seite eines konkreten Angebots befunden habe, bevor er diese Informationen abrufen kann, ist unerheblich. Einen früheren Zeitpunkt bei einem Erwerb im Internet gibt es für die Bereitstellung dieser Informationen nicht. Der Vorgang ist auch nicht mit dem Betreten eines Geschäfts aufgrund einer Werbung, die möglicherweise nicht alle erforderlichen Angaben enthält, zu vergleichen. Erstens fallen hier Angebot und Werbung zusammen. Und zweitens ist die Situation im Internet auch nicht zu vergleichen mit dem Kauf im stationären Handel, da der Kunde dort durch das Betreten eines Ladengeschäfts schon einem ganz anderen psychologischen Druck zum Erwerb ausgesetzt ist, als dies im insoweit völlig anonymen Netz der Fall ist.

Insofern liegt eine Gefahr der Irreführung durch Unterlassen nicht vor.

4. **Kein konkretes Wettbewerbsverhältnis**

Der Unterlassungsanspruch scheidet aber letztlich auch schon mangels Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses aus. Die Parteien befinden sich allenfalls im Wettbewerb um Autohändler um die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Verband. Auch insoweit sind schon erhebliche Zweifel angebracht, da der Antragsteller ein Verband für Importeure und nicht für (Gebrauchtwagen-)Händler ist. Ein Wettbewerb um Gebrauchtwagenhändler, um den es hier ja geht, findet gar nicht statt. Schon von seiner Satzung her ist der Antragsteller auf die Aufnahme von Im- und Exporteuren und nicht etwa auf Gebrauchtwagenhändler ausgerichtet.

Ein Wettbewerb um potentielle *Autokäufer* findet jedenfalls nicht statt. Insofern fehlt es an der erforderlichen Mitbewerbereignenschaft der Parteien.

Im Hinblick auf die behaupteten Verstöße gegen §§ 5 Abs. 1 und 5a Abs. 2 UWG ist festzustellen, dass durch die Werbung nicht der *Autohändler* zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst werden soll, sondern der potentielle *Autokäufer*. Da aber kein Wettbewerb um den Endkunden besteht, fehlt es an dem nach dem Schutzzweck der Norm orientierten Wettbewerbsverhältnis.

6. Keine Haftung aufgrund der Zurverfügungstellung

Eine eventuelle Haftung wegen Förderung fremden Wettbewerbs scheidet hier schon deswegen aus, weil der Antragsgegner nur gegenüber den Mitgliedern des Antragstellers haften würde. Denn für eine Haftung gegenüber dem Antragsteller fehlt es insoweit an einer Verletzung der eigenen wettbewerbsrechtlich geschützten Interessen. Eine Haftung für die „Vergabe“ des Signets an die Händler scheidet ebenfalls aus. Auch dazu wurde schon nicht vorgetragen. Es würde aber auch an dem erforderlichen (bedingten) Vorsatz hinsichtlich einer unlauteren Handlung eines Dritten fehlen.

II. Keine „besondere“ Dringlichkeit

Abgesehen davon, dass die beanstandete Werbung bereits seit Ende Februar von den Händlern genutzt wird, so dass der Antragsteller darlegen müsste, warum er erst jetzt tätig wird, fehlt es jedenfalls an der Dringlichkeit einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung. Dafür bestünde unter keinem Aspekt eine Veranlassung.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift sind zum Zwecke der Aushändigung an den Antragsteller für den Fall beigelegt, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung tatsächlich gestellt wird.



Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin